

it darf nur auf Grund eines Gesetzes und  
en Willen des Betroffenen nur dann eintreten,  
wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.  
(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert  
werden.

Artikel 16a  
(Asylrecht)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.  
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer  
einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemein-  
schaften oder aus einem anderen Drittstaat  
in dem die Anwendung des Abkommens  
Rechtsstellung der Flüchtlinge und der K  
Schutze der Menschenrechte und  
gem stellt ist. Die Staaten au  
schaften, auf die

# Warum man das Flüchtlingsrecht *nicht* verstehen kann

## Öffentlicher Gastvortrag

Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Justus-Liebig-Universität Gießen  
Mittwoch, 14. Dezember 2016 | 16 Uhr | Senatssaal (AR-NA 016)